

Erbschaftsteuer

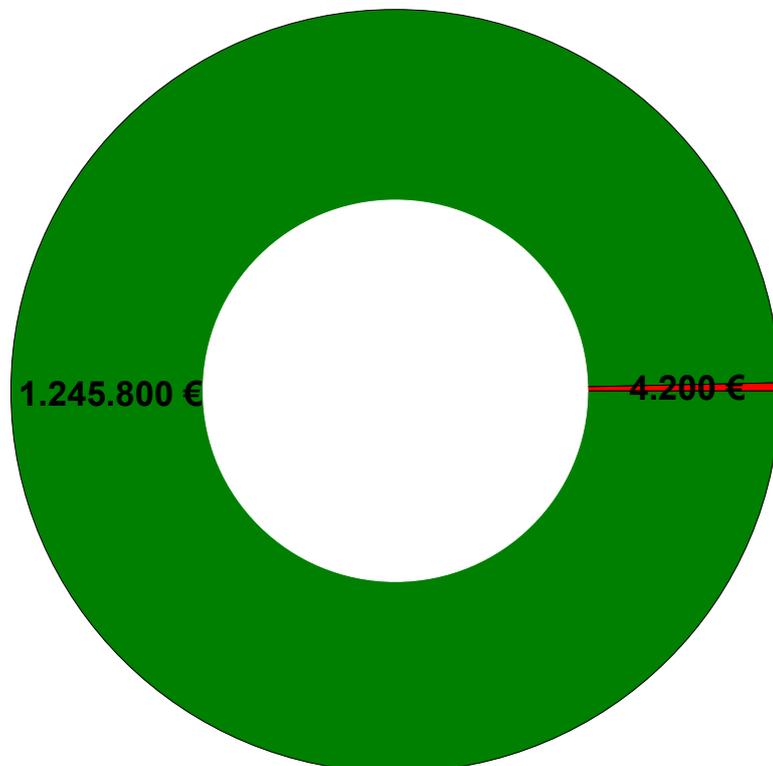
Eingaben

Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser	Ehegatte
Hausrat	100.000,00 €
Vermögen (Geld)	650.000,00 €
Selbst genutztes Wohneigentum	400.000,00 €
fremdvermietete Immobilie	100.000,00 €
steuerfreie Versorgungsbezüge (Renten)	17.000,00 €

Berechnung Erbschaftsteuer

Summe Erbschaft		1.250.000,00 €
Persönlicher Freibetrag (§ 16 ErbStG)	./.	500.000,00 €
Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG)	./.	239.000,00 €
Freibetrag Hausrat (§ 13 Abs. 1 ErbStG)	./.	41.000,00 €
Steuerbegünstigung Wohneigentum (§ 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG)	./.	400.000,00 €
Immobilienbegünstigung (§ 13c ErbStG)	./.	10.000,00 €
Zu versteuerndes Erbe		60.000,00 €

Summe Erbschaft		1.250.000,00 €
Erbschaftsteuer (Stkl. I, Steuersatz 7%)	./.	4.200,00 €
Auszahlung nach Steuern		1.245.800,00 €



■ Nettowert
 ■ Erbschaftsteuer

Wichtiger Hinweis

Für die Berechnung der Erbschaftsteuer gelten die folgenden Berechnungsparameter gem. ErbStG (Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz) (Stand: ab Januar 2010):

Steuersätze (§ 19 ErbStG)

steuerpflichtiger Erwerb bis	Stkl. I	Stkl. II	Stkl. III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6 Mio €	19 %	30 %	30 %
13 Mio €	23 %	35 %	50 %
26 Mio €	27 %	40 %	50 %
> 26 Mio €	30 %	43 %	50 %

Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG)

Erwerber	Versorgungsfreibetrag in €
Ehegatte, Lebenspartner	256.000
Kinder bis zum Alter	
5 Jahre	52.000
10 Jahre	41.000
15 Jahre	30.700
20 Jahre	20.500
27 Jahre	10.300

Steuerklasse (§ 15 ErbStG), Freibetrag (§ 16 ErbStG)

Steuerklasse	Erwerber	steuerfreier Erwerb in €
I	Ehegatte, Lebenspartner	500.000
	Kinder, Enkel (Kind eines verstorbenen Kindes)	400.000
	Enkel	200.000
	Urenkel, Eltern, Großeltern	100.000
II	Geschwister, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	20.000
III	sonstige Erwerber	20.000

Für Erwerber der Steuerklasse I sind bis zu 41.000,- € an Hausrat und 12.000,- € an sonstigen Gegenständen steuerfrei. Für Erwerber der Steuerklassen II und III sind dies in Summe 12.000,- € (§ 13 ErbStG). Das selbstbewohnte Familienheim ist für Ehegatten und Kinder steuerfrei. Übersteigt die Wohnfläche 200 qm ist für die Kinder die anteilig übersteigende Wohnfläche steuerpflichtig. Z. B. 250 qm Wohnfläche; 500.000 € ergibt eine Steuerpflicht von $(250 \text{ qm} - 200 \text{ qm}) / 250 \text{ qm} * 500.000 \text{ €} = 100.000 \text{ €}$ steuerpflichtig. Der Wert wird auf Basis von Vergleichskaufpreisen ermittelt. Die Steuerbefreiung gilt nur, wenn die Immobilie mindestens 10 Jahre nach dem Erbfall selbst genutzt wird.

Bei allen finanzmathematischen Berechnungen handelt es sich um modellhafte Darstellungen. Die Berechnungen erfolgen ohne Gewähr. Renditeangaben erfolgen nur zur Berechnung der modellhaften Annahmen. Für Renditeangaben wird daher keine Gewähr übernommen. Es erfolgt keine steuerliche Beratung. Für steuerliche Beratungen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.